

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

4. Überwachung elektrischer Anlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Überwachung elektrischer Anlagen.

A. Starkstromanlagen.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1909 Nr. 14602:

Es erscheint angezeigt, daß die Bezirksämter den Besitzern elektrischer Starkstromanlagen in geeigneten Fällen im Wege der Einzelanordnung diejenigen Auflagen machen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erforderlich sind.¹⁾

Die rechtliche Grundlage für diese Anordnungen bildet § 108 Ziffer 5²⁾, für Hausinstallationen auch § 114 Ziffer 2²⁾ PStGB.

Als solche Auflagen können in Betracht kommen:

1. Die Unternehmer oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Starkstromanlagen den Rücksichten auf Leben, Gesundheit und Feuersicherheit entsprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben und dabei die jeweiligen vom Ministerium des Innern erlassenen oder an-

¹⁾ Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Mai/25. Juni 1910 Nr. 14499 u. 28260: Es besteht kein Bedürfnis, diese Überwachungstätigkeit auch auf staatliche Starkstromanlagen und die elektrischen Hausinstallationen in staatlichen Gebäuden auszudehnen, welche, wie dies bei bahneigenen Gebäuden der Fall ist, durch sachverständige Beamte dieser Behörde beaufsichtigt werden. Glaubt ein Bezirksamt, Grund zu der Annahme zu haben, daß der Zustand einer derartigen Anlage zu Gefährdungen Anlaß gibt, so wird es hiervon der zuständigen Maschineninspektion zur weiteren Anordnung Mitteilung machen. Dagegen ist davon abzusehen, gegenüber den Eigentümern privater Unternehmungen, welche für Gebäude der Eisenbahnverwaltung Elektrizität liefern, Auflagen zu erlassen, welche die Beseitigung feuergefährlicher Zustände usw. in solchen Gebäuden bezwecken, es sei denn, daß im letzteren Falle das Bezirksamt von der zuständigen Behörde selbst um ein Einschreiten ersucht wird.

²⁾ Text: § 108 Ziff. 2 und § 114 Ziff. 1 (i. Seite 547 u. 661).

- erkannten Sicherheits- und Betriebsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen zu beachten.¹⁾
2. Die Unternehmer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß erhalten und benützt werden.
 3. Die Unternehmer oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die Anlagen durch Sachverständige, welche vom Bezirksamt anerkannt sein müssen, überwachen zu lassen und dem Bezirksamt die Revisionsberichte abschriftlich mitzuteilen. Die Überwachung besteht in der erstmaligen Abnahme und in fortlaufenden Prüfungen. Die fortlaufenden Prüfungen haben für die Hochspannungsanlagen in jährlichen Fristen zu erfolgen. Für die Prüfung der Niederspannungsanlagen und der Hausinstallationen wird vorerst eine dreijährige Frist als genügend angesehen.
 4. Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob die Anlagen und der Betrieb den anerkannten Vorschriften und Plänen entsprechen. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer auf Antrag der Sachverständigen vom Bezirksamt festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.
 5. Ergibt sich bei der Untersuchung ein Zustand, der unmittelbare Gefahren in sich schließt, und wird dieser Zustand nicht sofort beseitigt, so kann das Bezirksamt den Betrieb des gefährlichen Teils der Anlage bis zur Beseitigung der Gefahr einstellen.

¹⁾ Mit Erl. d. Min. d. Innern vom 15. März 1915 Nr. 10027 wurden den Bezirksämtern die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln, Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe. Empfehlenswerte Maßnahmen bei Bränden, Ausgabe 1915“, mit der Weisung mitgeteilt, sich die „Vorschriften“ bei Handhabung der Aufsichtsrechte zur technischen Richtschnur dienen zu lassen und von denselben im Interesse der Einheitlichkeit der Durchführung der Vorschriften nur aus gewichtigen Gründen abzuweichen; im Falle einer von den technischen Behörden vertretenen, von der in den „Vorschriften“ enthaltenen abweichenden Auffassung über erforderliche Schutzmaßnahmen sollen die Bezirksämter in besonders wichtigen Fällen dem Ministerium berichten.

6. Im Bedürfnisfalle können außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßig kürzere Untersuchungsfristen durch das Bezirksamt angeordnet werden.
7. Besitzern von in gefahrdrohendem Zustand befindlichen Hausinstallationen ist die Stromlieferung so lange vorzuenthalten, bis dieser Zustand beseitigt ist.

Bezüglich der Ziffer 7 weisen wir in rechtlicher Beziehung darauf hin, daß es in erster Linie Sache des Unternehmers der Elektrizitätsanlagen ist, dafür zu sorgen, daß die in den einzelnen Häusern befindlichen Anlagen, welche von ihm mit elektrischem Strom versorgt werden, in betriebs- und feuersicherem Zustand erhalten werden. Der Unternehmer kann dies unschwer dadurch erreichen, daß er sich in den mit den Einzelabnehmern abzuschließenden Verträgen die Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßregeln ausbedingt und bei Nichteinhaltung dieser vertragsmäßigen Verpflichtungen seitens seiner Abnehmer mit geeigneten Maßnahmen (vor allem Stromentziehung) gegen dieselben vorgeht, wie dies auch seitens der Elektrizitätswerke der größeren Städte geschieht (vergl. z. B. die Stromlieferungsbedingungen der städtischen Elektrizitätswerke Karlsruhe, Baden und Freiburg.^{1) 2)}

b) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Bezirksämter vom 27. April 1915 Nr. 18064, den Schutz elektrischer Anlagen betr.: In der Anlage übersenden wir das vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebene „Merkblatt für Verhaltungs-

¹⁾ Siehe ferner den Erlaß des Min. d. Innern vom 26. März 1912 Nr. 57017, die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen betr., und in gemeindegewirtschaftlicher Hinsicht den Erlaß des gleichen Ministeriums vom 20. März 1911 Nr. 7273, die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie betr.

²⁾ Die Beratung der Bezirksämter, Kreise, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Fragen der Versorgung mit elektrischer Energie, die Feststellung der allgemeinen Anforderungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Errichtung elektrischer Starkstromanlagen usw. zu stellen sind, ist Aufgabe der bei der Wasser- und Straßenbaudirektion errichteten Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität. Die Überwachung der Einhaltung der hiernach von dieser Abteilung aufgestellten Anforderungen liegt den technischen Bezirksstellen ob, soweit nicht eine weitere Überprüfung durch die genannte Abteilung erforderlich wird (Verordnung d. Min. d. Innern v. 12. April 1913, Gef.- u. VBl. 1913 S. 399).

maßregeln gegen über elektrischen Freileitungen“ in zwei Abdrucken mit dem Anheimgen, in Bezirken, wo Freileitungen bestehen, es durch zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in dem amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Auch wird es sich empfehlen, die Bürgermeisterämter auf es hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß gegebenenfalls der öffentliche Anschlag des Merkblattes, welches auch in Plakatform erschienen und in dieser Gestalt von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer, Berlin W. 9, zum Preise von 50 Pfg. das Stück zu beziehen ist, angezeigt sein kann. Den Ortsschulbehörden sowie den Direktionen der höheren Lehranstalten einschließlich der Seminare und Vor-seminare ist durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts bereits früher eine entsprechende Anzahl des Merkblattes mit dem Auftrage zugegangen, seinen Inhalt alljährlich zur Kenntnis der Schüler zu bringen.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß in Bezirken, in denen sich Starkstrom-Freileitungen befinden, zur Verhütung von Unglücksfällen und zum Schutze der Anlagen gegen Störung und Beschädigung entsprechende bezirkspolizeiliche Vorschriften aufgrund der §§ 108⁵, 109 a des PStGB.¹⁾ 2) erlassen werden können.

B. Schwachstromanlagen.

Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. März 1915 Nr. 10027 sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Leitsätze für die Errichtung elektrischer Fernmeldeanlagen (Schwachstromanlagen), Normalien für isolierte Leitungen in Fernmeldeanlagen, Leitsätze für den Anschluß von Schwachstromanlagen an Niederspannungsstarkstromnetze durch Transformatoren oder Kondensatoren“, welche den Bezirksämtern gleichzeitig mitgeteilt wurden, als geeignete Grundlage für eine sachgemäße Ausführung von Schwachstromanlagen anzusehen; sie sollen in erster Linie bei Ausschreibung und Vergabung von Schwachstromanlagen als Unterlage für die Ausführung berücksichtigt werden.

1) § 108⁵ PStGB. hat jetzt die Bezeichnung 108² (oben S. 547 abgedruckt).

2) § 109 a PStGB. lautet: „Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im öffentlichen Interesse über die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Gasleitungen oder anderen zur Zuführung elementarer Stoffe oder Kräfte dienenden und für weitere Kreise bestimmten Leitungen sowie zum Schutz derartiger Anlagen gegen Störung und Beschädigung durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.“